



Datum: 24.05.2024

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Ordnungsamt	Sachbearb.: Herr Vogt
----------------	---------------------	--------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:		
Finanzabteilung		I	II	III
Ordnungsamt				

TOP: Kommunalwahl 2025 – Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreter

Produktgruppe: 12.04 Statistik und Wahlen

1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, die Zahl der zu wählenden Vertreter nicht zu verringern und gem. § 3 Abs. 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz / KWahlG) für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 15.000, aber nicht über 30.000 bei 38 Vertretern, davon 19 in Wahlbezirken, zu belassen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt nach § 3 Abs. 2 KWahlG für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl über 15.000, aber nicht über 30.000, 38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken.

Die Gemeinden können bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4, 6, 8 oder 10 – im Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, welches sich aktuell in der politischen Beratung befindet, ist zusätzlich aufgenommen bis 12 –, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden. Stichtag für eine Reduzierung der zu wählenden Vertreter wäre spätestens der 31.07.2024.

Auf Grund der Größe des Stadtgebietes sowie der Vielzahl der Stadtteile war es für die Stadt Schmallenberg immer wichtig, bei Ausschöpfung der höchstzulässigen Zahl der Wahlbezirke, alle Bereiche des Stadtgebietes im Rat vertreten zu wissen. Vorgeschlagen wird daher, an der Zahl der 19 Wahlbezirke und damit an der Größe des Rates mit 38 Vertretern zuzüglich Bürgermeister festzuhalten.

Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke (Informationen zur Vorbereitung des Wahlausschusses)

Nach § 4 Abs. 1 KWahlG muss der Wahlausschuss der Gemeinde spätestens 52 Monate nach Beginn der Wahlperiode das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke einteilen, wie Vertreter in Wahlbezirken zu wählen sind. Stichtag für die Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke wäre spätestens der 28.02.2025.

Gem. § 2 Abs. 3 KWahlG sollen die Beisitzer des Wahlausschusses in der Sitzung der Stadtvertretung am 27.06.2024 gewählt werden. Ebenso wird angestrebt, die Wahlbezirkseinteilung in einer Sitzung des Wahlausschusses nach der Sommerpause beschließen zu lassen.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 20.12.2019 (VerfGH 35/19) eine neue Toleranzgrenze zur Wahlbezirkseinteilung beschlossen. Die Grenze von bisher 25 % Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl eines Wahlbezirkes wurde auf 15 % gesenkt; Abweichungen zwischen 15 % und 25 % konnten nach Abwägung und mit entsprechendem Rechtfertigungsgrund zulässig sein; Abweichungen von über 25 % sind unzulässig.

Das o. g. Urteil des VerfGH wurde im Kommunalwahlgesetz bisher noch nicht umgesetzt; die Änderung des Kommunalwahlgesetzes befindet sich aber aktuell in der politischen Beschlussfassung. Nach dem Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes soll die höchstmögliche Abweichung der einzelnen Wahlbezirke von der durchschnittlichen Größe im Wahlgebiet entsprechend des o.g. Urteils des Verfassungsgerichtshofes auf 15 % gesenkt werden. Ebenso sieht der Gesetzentwurf vor, dass in begründeten Ausnahmefällen, etwa zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder zur Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen, eine Abweichung von bis zu 20 von Hundert zulässig ist.

Bisher wurde bei der Berechnung die Anzahl der Einwohner (Deutsche und EU-Bürger) herangezogen. Nach dem Gesetzentwurf soll zukünftig die Anzahl der Wahlberechtigten herangezogen werden. Gleiche Regelung findet bei der Größe der Stimmbezirke Anwendung. Mit Erlass vom 17.04.2024 teilt das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen mit, dass davon ausgegangen werden kann, dass mit Inkrafttreten des geänderten Gesetzes nicht vor Herbst 2024 gerechnet werden kann.

Sollte die Anzahl der zu wählenden Vertreter nicht geändert werden und es bei 19 Wahlbezirken bleiben, würde in der Stadt Schmallenberg die Änderung der Abweichungsgrenze von 15 % - in begründeten Ausnahmefällen bis 20 % - einen Neuzuschnitt der Wahlbezirke bei vier Wahlbezirken erforderlich machen.

Dies sind die Wahlbezirke

01 Fleckenberg (Abweichung zum Stand 30.04.2024 von 22,2 %)

12 Wormbach/Lenne/Felbecke (Abweichung von 25,7 %) und

13 Berghausen/Arpe/Bracht (Abweichung um 21,9 %)

17 Fredeburg Altstadt (Abweichung um 16,8 %).

Die Wahlbezirke 04 Westfeld/Nordenau (Abweichung von 17,4 %) und Oberkirchen (Abweichung von 18,4 %) liegen zwar über der Abweichungsgrenze von 15 %, aber für diese Wahlbezirke könnte zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder zur Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen die Sonderregelung – Abweichung in begründeten Ausnahmefällen bis zu 20 % – angewandt werden.

Für den Wahlbezirk 17, Bad Fredeburg Altstadt, erscheint eine solche Begründung schwierig, da durch die Neuordnung einzelner Straßen die Obergrenze 15 % relativ leicht erreicht werden kann. Zu entscheiden wäre, welche Straße/Straßen aus dem Wahlbezirk Altstadt herausgenommen und einem der beiden anderen Wahlbezirke zugeordnet wird.

Es wird vorgeschlagen, folgende Änderungen bei der Wahlgebietseinteilung vorzunehmen:

Wahlbezirk 01 Fleckenberg

Der Stadtteil Jagdhaus wird dem Wahlbezirk 02 Grafschaft zugeteilt.

Wahlbezirk 12 Wormbach/Lenne/Felbecke

Der Stadtteil Werntrop wird dem Wahlbezirk 13 Berghausen/Arpe/Bracht zugeteilt.

Der Stadtteil Obringhausen wird dem Wahlbezirk 07 Schmallenberg/Oberstadt links zugeteilt.

Wahlbezirk 13 Berghausen/Arpe/Bracht

Der Stadtteil Mailar wird dem Wahlbezirk 15 Dorlar/Altenilpe zugeteilt.

Sollte die v.g. Vorschläge zur Neustrukturierung der Wahlbezirke beschlossen werden, wird die Abweichungsgrenze von 15 % zwar auch in den Wahlbezirken 01 Fleckenberg (Abweichung von 15,8 %), 12 Wormbach/Lenne/Felbecke (Abweichung 17,5 %), 13 Berghausen/Arpe/Bracht (Abweichung 18,8 %) und 15 Dorlar/Altenilpe (Abweichung 15,5 %) überschritten, allerdings liegen die Zahlen innerhalb der Abweichung in begründeten Ausnahmefällen von bis zu 20 %. Wegen der örtlichen Zusammenhänge ist in diesen Fällen das Festhalten an den Wahlbezirksgrenzen zu begründen.

Es ist beabsichtigt, dem Wahlausschuss für die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke den wie in der Vorlage beschriebenen Vorschlag zur Beschlussfassung vorzulegen.